

Änderung der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Winterlager Hafen Stralsund

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 22. September 2020

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 6. Januar 2020 (GVOBl. M-V S. 6), wird die Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen Stralsund vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 597), zuletzt geändert am 19. September 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 434), wie folgt geändert:

Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„Die Einschränkungen zu Nummer 1 bis 3 gelten jeweils vom 12. Oktober bis einschließlich 10. März des Folgejahres.“

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 416

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 5. Oktober 2020

Die Agrargesellschaft Leyerhof mbh beabsichtigt die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort 18513 Wendisch Baggendorf, Gemarkung Leyerhof, Flur 1, Flurstück 21/28, 22/3, 29, 370/2 durch

- Errichtung eines 3. BHKW (1.271 kW FWL) im bestehenden Technikgebäude,
- Umbau des Zündstrahlmotors des BHKW 1 zu einem Otto-Gas-Motor mit einer FWL (566 kW),
- Rückbau des BHKW 2,

- Erhöhung der FWL auf insgesamt 1.837 kW,
- Änderung der Schornsteinhöhen auf 11 m,
- Änderung der Betriebsweise, Flexbetrieb,
- Umwallung der BGA,
- Erweiterung der Betriebsfläche.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, hat als zuständige Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter ergab, dass zwar besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen aber nicht zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Bei den Geruchsemissionen ergeben sich nur geringfügige Änderungen. Die Immissionsrichtwerte für Lärm werden weiterhin deutlich unterschritten. Bei der Erweiterung werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt, das BHKW 3 wird im bereits vorhandenen Technikgebäude aufgestellt. Die Umwallung der Biogasanlage erfolgt auf einer Fläche mit geringer Bedeutung.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriteriums betreffen, ist durch die beantragte Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 416